

Univ. Doz. Dr. Gottfried MAGERL
Vorsitzender

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	30 GE'98
Datum:	15. MAI 1986
	20. MAI 1986
Verteilt	Kreuz

H. W. W. W.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		Mg/wi			14.5.1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitätsstudien-gesetz - AUSTG);

Der Universitätslehrerverband der Technischen Universität Wien erlaubt sich, beiliegend seine Stellungnahme zu dem oben zitierten Entwurf zu übergeben.

Hochachtungsvoll

Gottfried Magerl
(Gottfried MAGERL)

Beilagen: Stellungnahme zum Entwurf eines Allgemeinen Universitätsstudiengesetzes (25-fach)

Stellungnahme des ULV der TU Wien zum Allgemeinen Universitätsstudien-gesetz

- § 6: Es berührt seltsam, wenn nach einer ausführlichen Aufzählung der Rechte der Studierenden als einzige Pflicht die Einhaltung der Haus- und Benützungsvorschriften verlangt wird. Angesichts der hohen Kosten, die ein akademisches Studium der Allgemeinheit verursacht, wäre der Wunsch des Gesetzgebers nach einem zielstrebigen und erfolgsorientierten Studium angebracht.
- Gegen die in § 6 (1) 12 angeführte Freiheit, die Anwesenheit bei Vorlesungen nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, besteht kein Einwand. Allerdings muß im Lichte dieser gesetzlichen Bestimmung die in einem Schreiben vom 19.2.1986^{*)} durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgedrückte Ansicht, daß die Remuneration von Lehraufträgen erst bei einer durchschnittlichen Frequenz von mindestens zehn Hörern einzusetzen (sic!) habe, bedeutend an Gewicht verlieren.
- § 7(8): Die Aufrechterhaltung der Zulassung zum Studium ist im wesentlichen an einen Formalakt - die Inskription - gebunden. Sie erlischt auch dann nicht, wenn jahrelang keine Prüfung abgelegt wird. Diese Bestimmung führt zumindest zu einer groben Verzerrung der Hörerstatistiken.
- § 14: Die Inskription einer bestimmten Studienrichtung wird durch die damit erworbene Berechtigung, auch Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen zu besuchen und zu kolloquieren, ad absurdum geführt. Sie kann nicht einmal mehr als verlässliche Quelle einer Statistik angesehen werden. Es ist zu überlegen, ob sie in dieser Form überhaupt noch erforderlich ist, und ob die Statistiken nicht aussagekräftiger über die abgelegten Prüfungen zu führen wären.
- § 15(6): Die apodiktische Forderung nach der Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen ist besonders für technische Studienrichtungen insofern irrelevant, als ihr nicht eine ebenso apodiktische Verpflichtung des Ministeriums nach der Bereitstellung der dafür erforderlichen personellen, materiellen und räumlichen Mittel gegenübersteht. Es ist zumindest ein Passus "...ist nach Maßgabe der vorhandenen personellen und materiellen Möglichkeiten vorzusorgen,..." aufzunehmen.
- § 17a.(1): Das Kriterium, eine Lehrveranstaltung so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß "ein durchschnittlich begabter Studierender sein ordentliches Studium innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer abzuschließen vermag", muß auf das allerschärfste zurückgewiesen werden. Dadurch wird der "Erfolgszwang" den Lehrenden in einer Weise zugeschoben, daß sie das Niveau ihrer Lehrveranstaltungen soweit zu reduzieren hätten, daß der nur zur Einhaltung der Haus- und Benützungsvorschriften verpflichtete durchschnittlich begabte Student - dessen Begabung zu objektivieren wohl überdurchschnittlich schwer sein wird - sein Studium planmäßig

^{*)} GZ 722/31-LAK/85

abzuschließen vermag. Für ein akademisches Studium wäre die Forderung nach einer ausgewogenen Darstellung der Wissenschaft im Rahmen der Lehrveranstaltungen wohl eher am Platze.

- § 17a.(2): Aus der gegenwärtigen Formulierung kann herausgelesen werden, daß die schwere, ja unzulässige Behinderung der Forschung erst eingetreten sein muß, bevor die entsprechenden Gegenmaßnahmen vorzubereiten(!) sind. Eine für das zuständige Ressort etwas verbindlichere Formulierung wäre überaus wünschenswert.
- § 20(1): "...das Recht, aus mehreren Fächern, die eine Wahlfächergruppe bilden, ein oder mehrere Fächer als Prüfungsfächer zu wählen."
- § 22(1): In die Aufzählung der Lehrveranstaltungen sind unbedingt auch Laborübungen aufzunehmen.
- §24(3): Die ausnahmsweise Abhaltung von (Teilen von) Lehrveranstaltungen in den Ferienzeiten ist jedenfalls auch an die Zustimmung der (mitwirkenden) Universitätslehrer zu binden, die vom Dienstrecht angehalten sind, ihren Erholungsurlaub in der Ferizeit zu konsumieren.
- § 26b: So sehr der Abbau der "Schwellenangst" vor einem zeitweisen Studium im Ausland zu begrüßen ist, so schwierig wird im Einzelfall die a priori-Beurteilung der Anrechenbarkeit sein.
- § 29(9)1: In den technisch-naturwissenschaftlichen Fächern hat sich die Reihenfolge zuerst schriftlicher, dann mündlicher Prüfungsteil sehr bewährt. Es wäre daher besser, sowohl Form (Abs. 7) als auch Reihenfolge (Abs. 9Z1) der Prüfung, bzw. der Prüfungsteile dem Leiter der Lehrveranstaltung anheim zustellen.
- § 30(1): Der Präses der Diplomprüfungskommission ist aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Kommission zu wählen.
- § 30(7): Es wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Lehrveranstaltung auch von mehreren Universitätslehrern gemeinsam abgehalten werden kann, die dann auch als Prüfer in Frage zu kommen haben.
- § 36a.(5): Der Zweitbegutachter sollte erst nach Anhörung des Erstbegutachters und des Kandidaten bestellt werden.
- § 36b.(4): Die wiederholte Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Zulassungsbeschränkungen wird wohl nicht "ohne Einschränkung" möglich sein.
- § 37(1): Heißt dies, daß z.B. der akademische Grad eines Diplomingenieurs nur einmal verliehen werden kann, selbst wenn die Absolvierung unterschiedlicher Studienrichtungen vorliegt?
- § 38 und 39: Als Promotor sollte prinzipiell jeder habilitierte Universitätslehrer in Frage kommen.


(Gottfried MAGERL)